



---

## Stellungnahme

**Dr. Nathanael Harfst / Controlling, Energie- & Klimamanagement**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen,  
zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung  
des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**  
BT-Drucksache 20/11852

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

Dr. Nathanael Harfst, Parkstr. 62 86356 Neusäß

## **Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Neusäß, 7. Oktober 2024**

### **Kurz-Stellungnahme zur Revision des EDL-G und des EnefG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger und der Möglichkeit zur Erstellung einer Stellungnahme zur Anhörung zum

#### ***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes***

Die Relevanz der Energieeffizienz zur Erreichung der Klimaziele und der damit verbundenen notwendigen Eindämmung des anthropogen Treibhauseffektes kann nicht hoch genug geschätzt werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass mit dem Energiedienstleistungsgesetz und dem Energieeffizienzgesetz Vorgaben für den Umgang mit Energieeffizienz in Unternehmen und der öffentlichen Hand von gesetzlicher Seite festgelegt werden.

Zentrales Element zur Verbesserung der Energieeffizienz ist die Verpflichtung zur Einführung und dem Betrieb von Energie- & Umweltmanagementsystemen und der Durchführung von Energieaudits. Da aber bei den Energie- & Umweltmanagementsystemen keine Vorgaben über den Umfang der Verbesserung der Energieeffizienz bestehen und identifizierte Potentiale aus den Audits nicht verpflichtend umzusetzen sind, kommt der konkreten Planung und Umsetzung von Maßnahmen eine entscheidende Rolle zu. Hieraus ergibt sich die Wesentlichkeit des § 9 des Energieeffizienzgesetzes, welcher den Schnittpunkt zwischen Energieeffizienzgesetz und Energiedienstleistungsgesetz bildet. Im folgenden möchte ich daher auf die Formulierungen dieses Paragraphen eingehen und Vorschläge zur Änderung unterbreiten.

In der Praxis zeigt sich, dass Energiemanagementsysteme (EnMS), wenn sie mit den nötigen Ressourcen ausgestattet sind, große Erfolge bezüglich der Verbesserung der Energieeffizienz erzielen. Nicht desto trotz bleiben viele auch zertifizierte EnMS immer wieder hinter dem eigentlichen Potential zurück. Nicht selten kommt es vor, dass in Unternehmen Energiemanagementbeauftragte und Energieteams umfassende Einsparpotenziale identifizieren und bewerten und diese durch internen Strukturen oder fehlender Ressourcen keine Freigabe erhalten, obwohl diese neben der ökologischen Vorteilhaftigkeit auch ökonomisch sinnvoll wären. Durch die Veröffentlichungspflicht der als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen soll hier nun Abhilfe geschaffen werden, da mit der

Veröffentlichung ein Rechtfertigungsdruck gegenüber der Öffentlichkeit entstehen kann. Bei den Vorgaben ist aber hervorzuheben, dass es im Kern darum geht, **wirtschaftliche** Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen soll laut Gesetz dabei anhand der DIN EN 17463 (VALERI) berechnet werden.

Der Inhalt der DIN EN 17463 (VALERI) macht klar, dass Maßnahmen dann wirtschaftlich vorteilhaft sind, wenn sie über den **gesamten Wirkungszeitraum** ein positiven Kapitalwert hervorbringen. Um Unternehmen dennoch bezüglich der Liquidität und möglichen Risiken entgegenzukommen, definiert das Gesetz die Wirtschaftlichkeit etwas anders und definiert, dass Wirtschaftlichkeit vorliegt, wenn der Kapitalwert schon nach der Hälfte der Lebensdauer positiv ist (dies wird bisweilen auch als "Super-Wirtschaftlichkeit" bezeichnet). Es scheint jedoch wichtig zu sein, deutlich zu machen, dass dies ein „Entgegenkommen“ und ein „Hervorheben“ hochwirtschaftlicher Maßnahmen ist. Daher sollte die Formulierung im Gesetz, dies auch widerspiegeln:

**Änderungsvorschlag 1 - §9 (2):** „Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich **im Sinne dieses Gesetzes**, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung...“

Neben dem „Entgegenkommen“, durch die Formulierung, dass Maßnahmen schon nach der Hälfte der Nutzungszeit einen positiven Kapitalwert hervorbringen sollen, wurde **zusätzlich** eine maximale Bewertungszeit vorgegeben. Die aktuelle Formulierung suggeriert jedoch, dass Maßnahmen, die eine Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahre haben, etwa Investitionen im Gebäude oder Ähnliches, gänzlich von **der Bewertung und Veröffentlichung ausgenommen** sind. Dies scheint vor dem Hintergrund der nötigen Effizienzsteigerungen in allen Bereichen unangemessen. Die Begrenzung der maximalen Bewertungsdauer kann hingegen als sinnvoll angesehen werden, um Umsetzungsrisiken durch sehr lange Bewertungszeiträume zu minimieren. Um dennoch dem Risiko, dass wesentliche langfristige Potentiale nicht bewertet und damit ggf. nicht ausgeschöpft werden entgegenzuwirken, sollte die Formulierung angepasst werden.

**Änderungsvorschlag 2 - §9 (2):** „... nach maximal 50 % der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert gibt, **wobei der Betrachtungszeitraum auf maximal 15 Jahren beschränkt wird.**“

Zur Bestimmung der Nutzungsdauer wird vorgegeben, die *Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums der Finanzen* heranzuziehen. Diese Zeiten sind jedoch in aller Regel kürzer als die tatsächliche technische Nutzungsdauern und unterschätzen somit die eigentlichen Potentiale. Darüber hinaus gibt es für viele Energieeffizienzmaßnahmen – etwa die nachträgliche Dämmung einer Anlage – keine AfA-Zeiten. Daher sollte die ausschließliche Formulierung „sind zu verwenden“, durch folgende Formulierung ersetzt werden.

**Änderungsvorschlag 3 - §9 (2):** „Zur Bestimmung der Nutzungsdauer **können** die *Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen* verwendet werden. **Anderenfalls ist die technische Nutzungsdauer möglichst realistisch abzuschätzen.**“

Die Veröffentlichung der Umsetzungspläne soll einen Hinweis darauf geben, in welchem Umfang Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert und umgesetzt werden und somit der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, über die Energieeffizienz-Bemühungen eines Unternehmens Informationen zu erhalten. Im Abs. 3 wird die Frist zum Erstellen und veröffentlichen dieser Umsetzungspläne genannt. Die aktuelle Formulierung schafft jedoch eine deutliche Ungleichbehandlung unterschiedlicher Unternehmen, da die Frist an die **Rezertifizierung** des EnMS oder die Verlängerungseintragung des Umweltmanagementsystems geknüpft ist.

Wäre nun ein Unternehmen beispielsweise wenige Tage vor Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes rezertifiziert worden, stünde die nächste Zertifizierung erst drei Jahre (Zertifizierungszyklus) später an, und erst dann würde die Einsjahresfrist zur Veröffentlichung starten.

Nähme man an, das Gesetz würde im November 2024 verabschiedet und ein Unternehmen wurde im Oktober 2024 zuletzt rezertifiziert – dann würde dies bedeuten, dass die nächste Zertifizierung im Oktober 2027 stattfinden würde und danach das Unternehmen noch ein weiteres Jahr Zeit hat, die Umsetzungspläne zu veröffentlichen – also Ende 2028. Noch drastischer gestaltet sich die Situation im Falle einer Erstzertifizierung. Findet diese beispielsweise erst im Juli 2025 statt, wäre die erste **Rezertifizierung** im Juli 2028 und damit die Veröffentlichung der Umsetzungspläne erst im Juli 2029 verpflichtend. Ein Unternehmen, das hingegen im Dezember 2024 rezertifiziert würde, müsste schon im Dezember 2025 die fertiggestellten Pläne veröffentlichen. Hier scheint zum einen eine Ungleichbehandlung vorzuliegen, und zum anderen verzögert die Regelung unter Umständen die zügige Umsetzung vorhandener Maßnahmen, was bezüglich der Ziele des Gesetzes zur Endenergieeinsparung kontraproduktiv sein dürfte. Die Veröffentlichungszeitpunkte sollten daher entweder durch einen fixierten Termin oder den Bezug auf Re- **und** Überwachungsaudits angepasst werden. Im Folgenden werden daher zwei mögliche Änderungsvorschläge skizziert.

#### **Änderungsvorschlag 4a - §9 (3) - (Fixierter Termin):**

*„Die Frist nach Absatz 1 beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ~~mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung~~, **ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und** in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits.“*

#### **Änderungsvorschlag 4b - §9 (3) (in Anlehnung an Zertifizierung):**

*Die Frist nach Absatz 1 beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss **des ersten Zertifizierungs- oder Überwachungsaudits oder der Erst- bzw. Verlängerungseintragung nach In-Krafttreten des Gesetzes**, in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits.*

Die Aktualisierung der Umsetzungspläne soll nicht nur im Rahmen des EnMS, sondern auch bei den Energieaudits eine fortlaufende Beschäftigung mit Energieeffizienzmaßnahmen ermöglichen. Darüber hinaus sollten Umsetzungspläne im Verlauf auch durch später identifizierte Maßnahmen ergänzt werden. Der letzte Satz von § 9 Abs. 3 scheint dies nicht umfassend widerzuspiegeln und sollte daher wie folgt angepasst werden.

**Änderungsvorschlag 5 - §9 (3):** Die Umsetzungspläne sind jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen **sowie durch die Aufnahme weiterer identifizierter Maßnahmen** zu aktualisieren.

In der ursprünglichen Fassung des Energieeffizienzgesetzes war eine Überprüfung der Berechnung nach der DIN EN 17463 durch Zertifizierer etc. vorgesehen. Die Streichung dieser separaten Überprüfung der Berechnung der Maßnahmen ist vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch erscheint es notwendig, dass die Schnittstelle zwischen internem Energiemanagement und den veröffentlichten Plänen in irgendeiner Form durch einen objektiven Dritten eingesehen wird, da die Pläne ansonsten keinerlei Plausibilisierung/Überprüfung erhalten.



Daher wäre es durchaus sinnvoll, die Umsetzung der Vorgaben zur Berechnung der Maßnahmen und zur Veröffentlichung der Pläne im Rahmen der 50001-Audits bzw. der Prüfung der Umweltberichte stichprobenartig durchzuführen bzw. bei Folgeaudits zu bewerten.

**Änderungsvorschlag 6 - §9 (3):** „Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren plausibilisieren die Umsetzung der Anforderungen zur Berechnung der Maßnahmen nach DIN EN 17463 und der Veröffentlichung der Umsetzungspläne im Rahmen der Zertifizierungs- oder Überwachungsaudits oder der Erst- bzw. Verlängerungseintragung bzw. bei der erneuten Durchführung des Energieaudits.“

In Abs. 4 wurde eine Formulierung aufgenommen, nach der die Umsetzungspläne nicht zu veröffentlichen sind, wenn diese Informationen schon an anderer Stelle veröffentlicht wurden. Dieser Absatz zielt sicherlich auf die Veröffentlichungspflichten im Rahmen der CSRD ab. Hierbei scheint es jedoch beachtenswert zu sein, dass die Maßnahmen, die etwa im Rahmen der Anforderungen des ESRS E1 im Rahmen der Transitionspläne zu veröffentlichen sind, meist nur eine kleine Schnittmenge mit den Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Energiemanagement vorweisen. Während in den Transitionsplänen eher große strategische Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen abgebildet sein sollen, beschäftigen sich die EnMS mit konkreten operativen Maßnahmen zur Senkung des Endenergieverbrauchs. Die Einschränkung scheint daher nicht zielführend und könnte in der Praxis zu Verwirrung führen. Insbesondere größere Unternehmen würden hier vermeintlich entlastet und aus der Pflicht genommen. Eine Vergleichbarkeit der Energieeffizienz-Bemühungen von Unternehmen in Deutschland wäre darüber hinaus kaum gewährleistet.

**Änderungsvorschlag 7 - §9 (4):** ~~„Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach Absatz 1 besteht zudem nicht, soweit die in Absatz 1 genannten Inhalte bereits nach anderen rechtlichen Regelungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“~~

Über eine entsprechende Berücksichtigung der Vorschläge im Gesetz würde ich mich sehr freuen. Gerne stehe ich für Ihre Fragen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Nathanael Harfst